



Strassenbauprojekt

Ausstellungsstrasse

Abschnitt Kornhausbrücke bis Sihlquai

Bau-Nr. 18044

Bericht zu den Einwendungen

Auflageexemplar

Einwendungen gemäss § 13 Strassengesetz

1. Vorbemerkungen

1.1 Mitwirkung der Bevölkerung

Gemäss § 13 des kantonalen Strassengesetzes (StrG) sind die Projekte der Bevölkerung vor der Kreditbewilligung zur Stellungnahme zu unterbreiten.

Das Projekt wurde vom 6. November bis 7. Dezember 2020 im Sinne von § 13 StrG öffentlich aufgelegt. Interessierte Personen konnten sich über das geplante Bauvorhaben orientieren und dagegen Einwendungen erheben.

Insgesamt sind sechs Eingaben mit total vierzehn Einwendungen eingegangen. Davon waren vier Einwendungen bereits in anderen enthalten, insgesamt mussten somit zehn unterschiedliche Einwendungen geprüft werden. Im vorliegenden Bericht wird gesamthaft dazu Stellung genommen. Drei Einwendungen werden ganz und zwei teilweise berücksichtigt. Fünf Einwendungen werden nicht berücksichtigt.

1.2 Projektbeschreibung

Das der Bevölkerung zur Stellungnahme unterbreitete Projekt beinhaltet folgende Massnahmen:

Die Aufwertung anlässlich von Werkleitungssanierungen durch Einrichtung einer Fussgängerzone vor dem Museum für Gestaltung (Anlieferung gewährleistet, Velo gestattet), die Einführung des Einbahnregimes mit Velogegenverkehr in der Ackerstrasse, die Einrichtung einer Begegnungszone mit Gegenverkehr in der Ausstellungsstrasse zwischen Hafner- und Ausstellungsstrasse Nr. 39 sowie zwischen Acker- und Ausstellungsstrasse Nr. 72, die Pflanzung von 56 neuen Bäumen im gesamten Projektperimeter, die Neuordnung und Aufhebung von Parkplätzen, die Neuordnung und Schaffung neuer Veloabstellplätze.

2. Einwendungen

Einwendung:

Auf den Abbau von 54 Parkplätzen sei zu verzichten.

Mit guten Willen und weniger Baumneupflanzungen sei es möglich, weiterhin eine substantielle Anzahl der öffentlichen Parkplätze für Anwohner und Gewerbe zu erhalten. Angesichts der vielen Anwohnerparteien sowie der zukünftig zu erwartenden Wohnraumverdichtung sei die bestehende Anzahl Parkplätze angemessen. Im Hinblick auf das Zeitalter der Elektromobilität bzw. Wasserstoffmobilität seien weiterhin Parkplätze notwendig, da die Fahrzeuge kaum kleiner würden. Da

viele Liegenschaften schon älter seien und über keine Garagen oder Besucherparkplätze verfügten, seien öffentliche Parkplätze unabdingbar. Es würden bereits heute mehr Blaue-Zone-Parkkarten verkauft als Parkplätze vorhanden seien. Mit einem weiteren Abbau verschärfe sich dieser Umstand, wovon vor allem einfache Arbeitnehmer betroffen seien, was zu einer sozialen Ungerechtigkeit führe. Ausserdem steige durch den Parkplatzabbau der Suchverkehr in den umliegenden Quartieren bzw. Strassen und erhöhe dadurch auch den Druck für die übrigen Quartierbewohner ausserhalb des direkt betroffenen Strassenzuges.

Einwendung:

Auf die Anordnung von Begegnungszonen (Tempo 20) sei zu verzichten.

Stellungnahme:

Die Neugestaltung der Ausstellungsstrasse und in diesem Zusammenhang die Anordnung einer Begegnungszone resultiert aus einer ausgiebigen Nutzungs- und Bedarfsanalyse innerhalb des Projektperimeters. Zur Eruierung der Bedürfnisse wurden hierfür Interviews mit Schlüsselpersonen, Nutzenden und Anwohnenden der Ausstellungsstrasse geführt, ausgewertet und die Ergebnisse im Projektierungsprozess berücksichtigt. Die Entlastung der Strasse vom motorisierten Verkehr sowie die Verbesserung der Aufenthaltsqualität gingen dabei als mehrfach genannte Wünsche hervor.

Die Fussgängerzone im Bereich nördlich der Klingenparkanlage sowie die Umgestaltung der Anschlussstrecken bis zu den angrenzenden Kreuzungen als Begegnungszone wird diesen Wünschen gerecht. Diese genannten Massnahmen wurden anlässlich der Befragung im Quartier grundsätzlich begrüsst.

Insbesondere die Bereiche entlang der Klingenparkanlage sowie die Bereiche in der Nähe der Schulen (Mittelschule, Schule Limmat, Technische Berufsschule Zürich TBZ, Schule für Sozialbegleitung) werden unter der Woche und während des Tages stark durch Schülerinnen und Schüler genutzt.

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Stellungnahme:

Gemäss § 14 Abs. 2 StrG sind Strassen möglichst gut in die bauliche Umgebung und die Landschaft einzuordnen. Gemeinden können im geschlossenen Siedlungsgebiet auf Gemeindestrassen Begegnungszonen fördern. Die Bedürfnisse des öffentlichen Verkehrs sind laut § 14 Abs. 3

StrG prioritär, diejenigen der Personen, die zu Fuss gehen oder Rad fahren, angemessen zu berücksichtigen. Mit dem vorliegenden Projekt werden übergeordnete konzeptionelle Vorgaben auf Basis der Gestaltungsrichtlinien der Stadt Zürich und unter Berücksichtigung der Projektierungsgrundsätze gemäss § 14 StrG umgesetzt.

Bei der Gestaltung der Ausstellungsstrasse wurde Verbesserung der Fussverbindung Kornhausbrücke-Platzspitz und der Verbesserung der Aufenthaltsqualität besondere Aufmerksamkeit gewidmet, dies wurde auch von der Quartierbevölkerung anlässlich von Befragungen explizit gewünscht (vgl. S. 3 nachstehend). Durch die Gestaltung der Ausstellungsstrasse als Platzpromenade können diese Ziele erreicht werden. Die Errichtung der Begegnungszone, Abschnitt Acker- bis Hafnerstrasse, wurde durch eine entsprechende Gestaltung berücksichtigt, damit eine hohe Aufenthaltsqualität für das Quartier sowie die vielfältigen Nutzungen entlang der Ackerstrasse geschaffen werden kann. Der Abbau der 29 Weisse-Zone- sowie der 25 Blaue-Zone-Parkplätze ist Voraussetzung für diese Strassenraumaufwertung. Die Massnahme ermöglicht ausserdem die Pflanzung von 56 neuen Bäumen. Sie sind ein gestalterisches Element und haben eine identitätsstiftende Wirkung für die Begegnungszone wie auch für die Fussgängerbereiche in den Abschnitten Sihlquai bis Hafnerstrasse sowie Limmat- bis Ackerstrasse. Zusätzlich haben die projektierten Bäume einen positiven Effekt auf das Stadtklima.

Für die bisherigen Nutzenden der Parkplätze ist deren Wegfall nachteilig. Es besteht aber weder ein Rechtsanspruch auf öffentliche Strassenparkplätze (weisse Parkplätze und Blaue-Zone-Parkplätze) noch eine Bestandesgarantie (BGE 122 I 279, Erw. 2c). Namentlich ist die Stadt nicht verpflichtet, Ersatz für aufgehobene Parkplätze zu schaffen. Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer sowie Gewerbetreibende sind grundsätzlich selber dafür verantwortlich, Parkplätze für Bewohnerinnen und Bewohner sowie für Beschäftigte und Besucherinnen sowie Besucher auf ihren Grundstücken zu errichten. Mit der neuen Parkplatzanordnung kann der öffentliche Strassenraum wesentlich zugunsten des Fuss- und Veloverkehrs sowie der Erweiterung des Baumbestands verbessert werden. Diese Interessen überwiegen das Interesse am Weiterbestand aller heutigen Parkplätze.

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Einwendung:

Die Parkplätze für Autos und Velos sollen mit sickerfähigen Belägen ausgeführt werden.

Durch die Ausbildung der Parkplätze mit sickerfähigen Belägen könne Meteorwasser versickern. Das gespeicherte Wasser stünde so zur Versorgung der Bäume sowie zur Verdunstung zur Verfügung, was wiederum zur Kühlung des Klimas beitrage. Die Ausstellungsstrasse befinde sich

gemäss Fachplanung Hitzeminderung im Massnahmegebiet 1, wo eine Verbesserung der bioklimatischen Situation am Tag und in der Nacht notwendig sei. Die beiden Handlungsansätze «Entsiegelung HA 05» und «Versickerung HA 06» liesse sich im Rahmen des Strassenbauprojekts umsetzen.

Stellungnahme:

Hitzeminderung und Regenwassermanagement sind berechtigte Anliegen, weshalb in der nächsten Projektphase die Ausführung der Parkfelder mit sickerfähigen Belägen geprüft wird. Derzeit werden in der Stadt Zürich erste Pilotprojekte mit sickerfähigen Materialien ausgeführt.

Die Einwendung wird teilweise berücksichtigt.

Einwendung:

Der Zeitpunkt der Ausführung des Strassenbauprojekts sei mit der Ausführung der geplanten kantonalen Vorhaben (Berufsbildungsmeile Entwicklungsgebiet 1, Erweiterung Mensa TBZ / Ausstellungsstrasse 70, Umbau Ausstellungsstrasse 80/88) abzustimmen und zu koordinieren.

Stellungnahme:

Der Realisierungstermin des Strassenbauprojektes wird in enger Zusammenarbeit mit der Bau- und Verkehrsverwaltung des Kantons Zürich festgelegt.

Die Einwendung wird berücksichtigt.

Einwendung:

Die Zu- und Wegfahrt zu den kantonalen Gebäuden entlang der Ausstellungsstrasse (inkl. Einfahrt Einstellhalle zwischen Au 72 – Au 80) in der projektierten Tempo-20-Zone (Bereich der Ausstellungsstrasse zwischen Hafner- und Ackerstrasse) sei für Zubringer und Güterumschlag (Bsp. Zu- und Wegfahrt TBZ für die Anlieferung und Versorgung der übrigen Standorte) für Fahrzeuge bis 40 Tonnen zu gewährleisten.

Stellungnahme:

Der Aufbau der projektierten Begegnungszone zwischen der Hafer- und der Ackerstrasse wird so dimensioniert, dass Fahrzeuge bis 40 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht diesen Bereich befahren können.

Die Einwendung wird berücksichtigt.

Einwendung:

Bericht zu den Einwendungen

Auf Basis des kantonalen Wettbewerbsprojekts (voraussichtlich Ende 2021 vorliegend) seien diverse Schnittstellen von der Ausstellungs- und Ackerstrasse zum Perimeter «Berufsbildungsmeile Entwicklungsgebiet 1» zwischen allen Projektbeteiligten im Detail zu besprechen und zu koordinieren.

Stellungnahme:

Die Schnittstellen zwischen der Stadt Zürich und dem Kanton Zürich werden in der weiteren Bearbeitung des Strassenbauprojekts weiterhin berücksichtigt.

Die Einwendung wird berücksichtigt.

Einwendung:

Auf der Ausstellungsstrasse im Abschnitt Limmat- bis Ackerstrasse sei durchgehend ein Radstreifen von 1,50 m Breite im Gegenverkehr zu markieren, wie es heute im Bestand bereits der Fall sei.

Gemäss Velostandards sei dies bei einer Strassenbreite von 4,50 m ohne Probleme möglich. Die Markierung des Radstreifens solle nicht, wie projiziert, nur im Kurvenbereich angebracht werden, sondern entlang des gesamten Abschnitts, auch im Bereich der Anlieferung, der Parkverbotslinie sowie der Parkplätze. Ein Radstreifen im Gegenverkehr mache Fahrzeuge auf entgegenkommende Velofahrende aufmerksam und verdeutliche die Situation für den Veloverkehr sowie den MIV und führe dazu, dass ein Queren ohne grosse Ausweichmanöver möglich sei. Bei den Parkplätzen solle ein Mindestsicherheitsabstand von 0,50 m zwischen den Parkfeldern und dem Radstreifen markiert werden.

Stellungnahme:

Im Bereich zwischen der Limmatstrasse und Hausnummer 89 wird der Velostreifen im Gegenverkehr mit einem Sicherheitsabstand von 70 cm markiert. Zwischen Hausnummer 99 und 89 kann aufgrund der Querschnittsbreite kein Velostreifen markiert werden, ohne die vorgesehenen sechs weissen Parkfelder aufzuheben. In diesem Bereich ohne Velostreifen werden Velo-Piktogramme markiert, um die Sicherheit für Velofahrende zu erhöhen. Der Erhalt der sechs weissen Parkfelder wird in diesem Fall höher gewichtet als die Markierung eines Velostreifens, da es sich hier um eine Tempo-30-Zone mit sehr niedrigen Verkehrsbelastungen handelt.

Die Einwendung wird teilweise berücksichtigt.

Einwendung:

Die Anzahl Taxi-Standplätze solle beibehalten werden.

Stellungnahme:

Die Anzahl der Taxi-Parkfelder in der Ausstellungsstrasse muss aufgrund der neuen Zu- und Wegfahrten von der neuen Busstation Zürich (bekannt als Car-Parkplatz beim Hauptbahnhof) reduziert werden. Um mehr Taxi-Parkfelder zu ermöglichen, müssten weisse oder blaue Parkfelder aufgehoben werden. Dies wird mit Blick auf die bereits hohe Anzahl aufgehobener Parkfelder im gesamten Projektperimeter als nicht verhältnismässig erachtet. Ausserdem stehen auf der Limmatstrasse Taxi-Parkfelder zur Verfügung, die genutzt werden können.

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Einwendung:

Die Ackerstrasse sei weiterhin im Zweirichtungsbetrieb für den MIV zu führen.

Stellungnahme:

Die Einrichtung von Einbahnstrassen in der Ackerstrasse entspricht den Wünschen des Quartiers. So ist die Ackerstrasse nur noch als Verbindung zwischen Sihlquai und Limmatplatz bzw. Kornhausbrücke zu nutzen und ungewünschter Schleichverkehr kann unterbunden werden. Die dadurch freigespielten Flächen können für Baumreihen genutzt werden, die der Hitzeminderung dienen, eine gestalterische Aufwertung darstellen und die Aufenthaltsqualität erhöhen.

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Einwendung:

Im Bereich der projektierten Fussgängerzone vor dem Museum für Gestaltung solle auch ein Fahrverbot für das Velo gelten.

Stellungnahme:

Die vor dem Museum für Gestaltung vorgesehene Fussgängerzone wurde vom Quartier zur Beruhigung der Strasse gewünscht. Allerdings soll Velofahrenden auch im Bereich der Fussgängerzone weiterhin die Durchfahrt erlaubt sein, da es im Bereich der Bildungsmeile viele Berufsschüler gibt, die mit dem Velo zur Schule fahren. In der Fussgängerzone hat natürlich der Fussverkehr Vortritt und die Velofahrenden müssen diesen achten und entsprechend Rücksicht nehmen.

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

3. Schlussbemerkungen

Der Bericht liegt gemäss § 13 Abs. 3 StrG während 60 Tagen zur Einsichtnahme öffentlich auf. Der Zeitpunkt der Auflage wird im städtischen Amtsblatt «Tagblatt der Stadt Zürich» bekannt gegeben.

Das Projekt wird durch den Stadtrat festgesetzt und vor der Projektfestsetzung gemäss §§ 16 und 17 StrG (Planaufgabe- und Einspracheverfahren) öffentlich aufgelegt und bekannt gemacht.

Zürich, 25. Februar 2022 krb

Die Direktorin

i.V.